

**Vorlage**

**der Berichterstatter**

**an den Haushalts- und Finanzausschuss**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**16/3399**

A07, A07/2

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 16/9300

**Einzelplan 20**

- **Allgemeine Finanzverwaltung**

**Haushaltsgesetz (Textteil)**

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 20 gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Hauptberichterstatterin**  
**Berichterstatter**

Abg. Gudrun Zentis  
Abg. Stefan Zimkeit  
Abg. Dr. Marcus Optendrenk  
Abg. Ralf Witzel  
Abg. Dietmar Schulz

GRÜNE  
SPD  
CDU  
FDP  
PIRATEN

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 20 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.



## Anlage

### Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Einzelplan 20 am 29. Oktober 2015

#### 1. Teilnehmer

Abg. Gudrun Zentis	GRÜNE
Abg. Stefan Zimkeit	SPD
Abg. Dr. Marcus Optendrenk	CDU
Abg. Ralf Witzel	FDP
(Abg. Dietmar Schulz	PIRATEN, entschuldigt)

#### Referenten der Fraktionen

Alexander Böhm	SPD
Deborah Dautzenberg	CDU
Yannick Strupp	CDU
Florian Matz	FDP
Matthias Bock	PIRATEN
David Coenen-Staß	PIRATEN

LMR Günther Bongartz	Finanzministerium
MR Peter Landwehr	Finanzministerium
RD Christian Winther	Finanzministerium
AR Sebastian Straub	Finanzministerium

ORR Frank Schlichting	Landtagsverwaltung
-----------------------	--------------------

#### 2. Allgemeines

Die Hauptberichterstatterin und die Berichterstatter der Fraktionen im Haushalts- und Finanzausschuss erörterten am 29. Oktober 2015 den Entwurf des Einzelplans 20 für das Haushaltsjahr 2016 mit den zuständigen Vertretern des Finanzministeriums. Es wird vereinbart, auch grundsätzliche Fragen zum Haushaltsgesetzestext mit in dieses Berichterstattergespräch einzubeziehen.

Die CDU-Fraktion hat eine Frage zum Einzelplan 20 sowie mehrere Fragen zum Haushaltsgesetzestext vor dem Berichterstattergespräch schriftlich eingereicht. Auch diese Fragen werden in diesem Ergebnisvermerk beantwortet.

Abg. Witzel bittet im übergreifenden Teil des Gesprächs die Vertreter des Finanzministeriums, dem Ergebnisvermerk aktuelle Organigramme der Portigon AG, der EAA sowie der WestSpiel (detaillierte Darstellung aller Einzelgesellschaften) beizufügen. Die Organigramme der Portigon AG und der EAA sowie ein Organisationsplan und eine Darstellung der Gesellschaftsstruktur der WestSpiel-Gruppe sind als Anlage beigefügt.

Ferner erbittet Abg. Witzel hinsichtlich der im Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch vom 23. Oktober 2014 für den Einzelplan 20 zum Haushaltsplanentwurf 2015 (Vorlage 16/2362) enthaltenen Übersicht mit monatlichen Durchschnittszinssätzen sowohl für die Kassen- als auch für die Haushaltskredite eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung dieser tabellarischen Zusammenstellung.

Hierzu teilt das Finanzministerium die nachstehenden Werte mit:

Durchschnittszinssätze der in den Jahren 2011 bis 2015 (30.09.) aufgenommenen Kassenkredite:

	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
	- in v.H. -				
Januar	0,54	0,26	0,02	0,12	- 0,10
Februar	0,66	0,22	0,01	0,12	- 0,11
März	0,56	0,20	0,02	0,19	- 0,14
April	0,81	0,21	0,03	0,26	- 0,17
Mai	0,96	0,25	0,02	0,22	- 0,17
Juni	0,89	0,20	0,03	0,18	- 0,17
Juli	0,80	0,18	0,02	0,00	- 0,17
August	0,84	0,02	0,02	- 0,02	- 0,18
September	0,85	0,01	0,04	0,02 <sup>*)</sup>	- 0,18
Oktober	0,90	0,02	0,07	- 0,03	
November	0,75	0,02	0,10	- 0,02	
Dezember	0,53	0,02	0,07	- 0,05	

<sup>\*)</sup> Korrektur gegenüber der Darstellung in der Vorlage 16/2362 zum Haushaltsplanentwurf 2015 (bisheriger Wert: -0,03).

Durchschnittszinssätze der in den Jahren 2011 bis 2015 (30.09.) aufgenommenen Haushaltskredite:

	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
	- in v.H. -				
Januar	2,61	1,72	1,76	1,43	0,74
Februar	2,76	1,89	1,47	1,23	0,33
März	2,47	2,01	1,25	2,07	0,63
April	2,92	1,59	1,33	1,46	0,35
Mai	3,14	1,65	1,67	1,48	0,17
Juni	3,44	1,28	1,66	1,10	1,42
Juli	2,28	1,59	1,67	1,28	0,29
August	2,36	1,02	1,82	1,47	0,75
September	1,98	1,74	1,23	1,08	0,19
Oktober	2,19	0,61	1,42	1,14	
November	2,06	0,97	1,30	0,98	
Dezember	1,37	1,61	1,15	0,62	

Übergreifend stellt Abg. Witzel die Frage, welche Erkenntnisse der Etatisierung der Globalen Mehreinnahmen und der Globalen Minderausgaben im Haushaltsjahr 2016 zugrunde liegen und wie diese zu erwirtschaften seien. Die Vertreter des Finanzministeriums führen hierzu aus, dass sich der Ansatz für die Globalen Mehreinnahmen bei Kapitel 20 020 Titel 371 20 in 2016 gegenüber 2015 unverändert auf 300 Mio. EUR belaufe. Es bestehe die Erwartung, Mehreinnahmen in 2016 wie auch im laufenden Haushaltsjahr in Höhe eines Betrages von rund 0,45 Prozent des Haushaltsvolumens zu erzielen. Spezielle Erkenntnisse lägen dieser Annahme nicht zu Grunde; anderenfalls würden die Einnahmen bei der hierfür jeweils maßgeblichen Haushaltsstelle veranschlagt werden. Entsprechendes gelte für die Veranschlagung der bei Kapitel 20 020 Titel 972 00 etatisierten Globalen Minderausgaben in Höhe von 619,6 Mio. EUR. Es könne davon ausgegangen werden, dass Ausgaben in einer Größenordnung von unter 1 Prozent des für 2016 vorgesehenen Haushaltsvolumens im Haushaltsvollzug 2016 nicht geleistet werden. Die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben werde in der Haushaltsrechnung dargestellt.

### 3. Im Einzelnen

#### 3.1 Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 16 des Entwurfs zum Einzelplan 20; Zusätzliche Leistungen der Spielbanken)

Abg. Witzel bittet um Erläuterung der Positionen „Zusätzliche Leistungen der Spielbanken“ (Kapitel 20 020 Titel 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24). Die Vertreter des Finanzministeriums erläutern, dass der Spielbankunternehmer nach dem Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land NRW neben der Spielbankabgabe zusätzliche Leistungen in Höhe von 15 Prozent der Bruttospielerträge zu entrichten habe. Die Einnahmen seien nicht zweckgebunden zu verausgaben.

#### 3.2 Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 30; Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen und Länderfinanzausgleich)

Abg. Witzel bittet um eine Darstellung des Soll-/Ist-Vergleichs zu den Einnahmen aus den Bundesergänzungszuweisungen (Kapitel 20 020 Titel 211 60) sowie zu den Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Kapitel 20 020 Titel 212 60) für die Jahre 2013 und 2014.

Kapitel 20 020 Titel 211 60 – Einnahme aus Bundesergänzungszuweisungen

<b>Jahr</b>	<b>Ist</b> - in Mio. EUR –	<b>Soll</b> - in Mio. EUR -	<b>Abweichung Ist/Soll</b> - in Mio. EUR -
2013	225,0	140,0	+ 85,0
2014	516,7	490,0	+ 26,7

Kapitel 20 020 Titel 212 60 – Einnahme aus dem Länderfinanzausgleich

<b>Jahr</b>	<b>Ist</b> - in Mio. EUR –	<b>Soll</b> - in Mio. EUR -	<b>Abweichung Ist/Soll</b> - in Mio. EUR -
2013	516,7	425,0	+ 91,7
2014	904,6	870,0	+ 34,6

#### 3.3 Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 33; Bezüge der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs)

Abg. Witzel bittet um Erläuterung, warum sich die in der Tabelle in der Erläuterung zu der Haushaltsstelle bei Kapitel 20 020 Titel 421 01 aufgeführten Bezüge der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs hinsichtlich

deren Höhe teilweise erheblich unterscheiden. Die Vertreter des Finanzministeriums führen aus, dass die betragsmäßigen Unterschiede auf die persönlichen Verhältnisse der Amtsinhaber und insbesondere auf Anrechnungstatbestände aus früheren Tätigkeiten zurückzuführen seien. Auszahlungen von Gremientgelten seien hierfür nicht ursächlich.

### **3.4 Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen (S. 42; Ansätze für Verstärkungsmittel)**

Abg. Witzel fragt zu den Verstärkungsmitteln bei Kapitel 20 020 Titel 529 00 (Verstärkung der Ansätze für Verfügungsmittel der Regierungsmitglieder) und bei Kapitel 20 020 Titel 531 00 (Verstärkung der Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit in den Einzelplänen) nach der Höhe der in den vergangenen Haushaltsjahren in Anspruch genommenen Mittel. Die Vertreter des Finanzministeriums stellen zunächst heraus, dass aus dem bei Verstärkungstiteln im Haushaltsplan nicht vorhandenen Ist keine Schlussfolgerung dergestalt gezogen werden könne, es seien in dem jeweiligen Haushaltsjahr keine Verstärkungsmittel in Anspruch genommen worden. Das liege daran, dass die zu leistenden Ausgaben nicht bei dem Verstärkungsansatz, sondern bei den zu verstärkenden Titeln verbucht werden. In den vergangenen fünf Jahren seien Verstärkungsmittel aus dem Ansatz bei Kapitel 20 020 Titel 529 00 im Einzelplan 12 in 2010 in Höhe von 2.900 EUR und aus dem Ansatz bei Kapitel 20 020 Titel 531 00 im Einzelplan 04 in 2014 in Höhe von 10.000 EUR bereitgestellt worden. Hingegen seien im Haushaltsjahr 2009 aus dem Ansatz bei Kapitel 20 020 Titel 531 00 für Ansätze in zwei Einzelplänen in drei Tranchen Verstärkungsmittel mit einem Gesamtbetrag von 555.000 EUR bereitgestellt worden. Daraus werde deutlich, dass sich eine Prognose zum Bedarf in diesem Bereich grundsätzlich als schwierig erweise.

### **3.5 Kapitel 20 030 – Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen), (S. 66 ff.)**

Abg. Witzel fragt nach Veränderungen, die im Steuerverbund 2016 gegenüber dem Steuerverbund 2015 eingetreten seien. Die Vertreter des Finanzministeriums führen dazu aus, dass es sich bei der Darstellung zum Steuerverbund im Haushaltsentwurf 2016 lediglich um eine Umsetzung des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2016 handele. Gleichwohl bestehe Anpassungsbedarf, denn für die Berechnung des Steuerverbundes 2016 sei der Zeitraum vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2015 maßgeblich. Die im Haushaltsplanentwurf zugrunde gelegten Werte basieren für den Zeitraum vom 01.05.2015 bis 30.09.2015 noch auf einer Prognose, und zwar auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2015. Die nunmehr für den gesamten Referenzzeitraum feststehenden Verbundgrundlagen führen zu einem Anpassungsbedarf, der mit der avisierten Ergänzungsvorlage umgesetzt werde.

Abg. Witzel erkundigte sich darüber hinaus nach der Finanzierung des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Die Vertreter des Finanzministeriums führen aus, dass die Finanzierung des RVR im RVR-Gesetz vom 03.02.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 19.05.2015, geregelt sei. Gemäß § 19 Abs. 1 RVRG erhebe der Verband nach den geltenden Vorschriften von den Mitgliedskörperschaften eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Verbandsumlage). Er könne zur Finanzierung seiner Aufgaben Empfänger von zweckgebundenen Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz sein.

Der RVR sei kein Gemeindeverband im Sinne des § 1 Abs. 6 GFG (nur Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände und Städteregion Aachen) und daher nicht Empfänger von allgemeinen Zuweisungen im GFG. Die in § 19 RVRG erwähnten Zweckzuweisungen scheinen ein Relikt aus der Zeit zu sein, als im GFG noch Zweckzuweisungen etabliert waren (bis einschließlich 2005). In den letzten Jahren habe der RVR weder Zweckzuweisungen noch Be-

darfszuweisungen nach § 19 GFG erhalten. Im GFG werde lediglich definiert, auf welche Umlagegrundlagen sich die Verbandsumlage beziehe.

Im Entwurf des Haushaltsplans 2016 des RVR solle die Verbandsumlage mit 54 Mio. EUR rund 72,8 Prozent der Erträge erbringen. Daneben seien Zuweisungen aus dem allgemeinen Landeshaushalt z.B. für die Grundsicherung der Großstandorte von 3,6 Mio. EUR, für Pflegemaßnahmen im Emscher Landschaftspark von 2,5 Mio. EUR und andere kleinere Zuwendungen veranschlagt. Weitere Erträge bestehen aus öffentlich-rechtlichen und aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen, Veräußerung von Grundvermögen und sonstigen kleineren Posten.

### **3.6 Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen (S. 80; Erlöse aus Veräußerung von Landesbeteiligungen)**

Abg. Witzel fragt im Zusammenhang mit dem Ansatz für Erlöse aus Veräußerungen von Beteiligungen des Landes (Kapitel 20 610 Titel 133 30), wann eine mögliche Veräußerung des Landesanteils an der Flughafen Essen/Mülheim GmbH (FEM GmbH) kassenwirksam werde. Die Vertreter des Finanzministeriums betonen, dass sich das Land hinsichtlich des Austritts aus der Gesellschaft in einem Rechtsstreit mit den Gesellschaftern Stadt Essen und Stadt Mülheim an der Ruhr befinde. Zurzeit sei daher eine Etreife für die Veranschlagung im Haushaltsplan nicht gegeben. Abg. Witzel bittet, den Ausschuss proaktiv über den Ausgang der gerichtlichen Streitigkeit zu informieren.

### **3.7 Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen (S. 84; Gutachten im Zusammenhang mit Landesbeteiligungen)**

Abg. Witzel bittet um Erläuterung, warum der Ansatz für Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/Privatisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen bei Kapitel 20 610 Titel 526 20 um 1 Mio. EUR zurückgegangen sei. Die Vertreter des Finanzministeriums führen aus, dass diesem Ansatz die Bedarfsprognosen der jeweiligen Bewirtschafter zu Grunde liegen. Eine Prognose zum Bedarf stelle sich in diesem Bereich schwierig dar. Abg. Witzel bittet um Darstellung der zu Lasten dieser Haushaltsstelle im Haushaltsvollzug 2014 und 2015 vergebenen Gutachten- und Beratungsaufträge sowie eine Bedarfsprognose für 2016. Die Vertreter des FM erklären, dass der gegenüber dem Vorjahr geringere Ansatz der geschätzten Beratungsaufwendungen für 2016 aus dem geringeren Beratungsbedarf infolge des fortschreitenden Restrukturierungsprozesses bei der Portigon AG resultiere. Im Haushaltsvollzug 2014 seien eine Rechtsberatung zur Begleitung und Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung wegen Umstrukturierungen im Beteiligungsbereich beauftragt und im Rahmen der Aufarbeitung der WestLB–Provinzial-Historie ein Gutachten vergeben worden. Daneben existieren ständige Beratungsaufträge. Insgesamt seien im Haushaltsjahr 2014 Ausgaben in Höhe von rund 1,1 Mio. EUR angefallen. Im Haushaltsvollzug 2015 seien bislang keine Gutachten beauftragt worden. Für ständige Beratungsaufträge seien bis zum 30.09.2015 Ausgaben in Höhe von rund 0,3 Mio. EUR angefallen.

### **3.8 Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen (S. 86; Landesbürgschaften)**

Abg. Dr. Optendrenk fragt nach dem Grund für die Erhöhung des Ansatzes für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen bei Kapitel 20 610 Titel 871 10 um 5 Mio. EUR. Hierzu führen die Vertreter des Finanzministeriums aus, dass der gegenüber 2015 in 2016 veranschlagte Mehrbedarf auf einer erwarteten verstärkten Inanspruchnahme des Landes aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen beruhe. Die Bemessung des Ansatzes im Entwurf 2016 in Höhe von 30 Mio. EUR basiere auf einer Bedarfsprognose zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und weise bei einer langfristigen Betrachtung eine abnehmende Tendenz auf. Die Vertreter

des Finanzministeriums führen weiter aus, dass die der Ansatzbemessung zugrunde liegende Bedarfsprognose aktuell auf Veränderungsnotwendigkeiten geprüft werde. Ein aus der Aktualisierung der Bedarfsprognose gegebenenfalls resultierender Anpassungsbedarf werde mit der avisierten Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2016 umgesetzt.

Darüber hinaus betonen die Vertreter des Finanzministeriums unter Beipflichtung durch die Hauptberichterstatteerin, dass über konkret drohende Bürgschaftsausfälle nur im Rahmen einer vertraulichen Vorlage berichtet werden könne.

### **3.9 Kapitel 20 650 – Schuldenverwaltung (S. 112; Zinsen für Kreditmarktmittel)**

Abg. Dr. Optendrenk fragt nach, warum der Ansatz für Zinsen für Kreditmarktmittel bei Kapitel 20 650 Titel 575 10 gegenüber dem Vorjahr um 248 Mio. EUR niedriger veranschlagt sei. Die Vertreter des Finanzministeriums verweisen hierzu auf die am gleichen Tag folgende HFA-Sitzung, in der Fragen zu den Kreditaufnahmen des Landes unmittelbar beantwortet werden können.

#### **Antworten auf die schriftlichen Fragen der CDU-Fraktion**

##### **zum Einzelplan 20**

- Bitte um eine schriftliche Aufstellung über die bisherige geplante jährliche Entwicklung der Zuführungen an Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds für den Zeitraum 2019 bis 2025.

Das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG) sieht im § 5 eine letztmalige Mittelzuführung an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ im Haushaltsjahr 2017 vor.

Im Haushaltsplan 2015 und im Finanzplanungszeitraum 2016 bis 2018 waren Zuführungsbeiträge an das Sondervermögen „Versorgungsfonds“ in Höhe von 533 Mio. EUR (2015), 680 Mio. EUR (2016), 790 Mio. EUR (2017) und 900 Mio. EUR (2018) vorgesehen.

Der Entwurf des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/9568) sieht ab dem Jahr 2017 eine Zusammenlegung der beiden Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ und „Versorgungsfonds“ zu einem Sondervermögen „Pensionsfonds“ vor. Dem neuen Sondervermögen sollen ab dem Jahr 2018 jährlich 200 Mio. EUR zugeführt werden. Zusätzlich sollen einmalig im Jahr 2017 die Beträge zugeführt werden, die sich nach dem bisher geltenden Recht für die bisherige Versorgungsrücklage ergeben hätten.

Eine über den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung hinausgehende Projektion der jährlichen Zuführungen an den Versorgungsfonds nach geltendem Recht würde in Anbetracht der geplanten gesetzlichen Neuregelung lediglich einen hypothetischen Charakter aufweisen. Von einer Ermittlung der Zuführungsbeiträge für den Zeitraum 2019 bis 2025 wird daher abgesehen.

##### **zum Haushaltsgesetz (Gesetzestext)**

- § 2 Absatz 3: Erläuterung zur Bestimmtheit des Begriffs „sonstige Stellen“

Der Kontext mit „Bund“ und „Bundesagentur für Arbeit“ weist auf Darlehnsaufnahmen im öffentlichen Bereich hin. Dieser ist in den Obergruppen 31 und 32 des Gruppierungsplans beschrieben als Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Sondervermögen, Zweck-



verbände, öffentliche Unternehmen und Einrichtungen, Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit.

- § 11 Absatz 5: Ist der Titel „Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK“ zum Text des Haushaltsgesetzes passend?

Der Begriff „Konzentration“ impliziert die ursprünglich mit Einführung der Regelung verfolgte politische Zielsetzung, die Abwicklung von Landesförderprogrammen bei der NRW.BANK zu bündeln. Dies mag heute in dieser Zuspitzung so nicht mehr zutreffen, die Ermächtigung allerdings wird weiterhin benötigt.

- § 15 Absatz 2: Erläuterung der Begrifflichkeit „ADV-Betriebsprogramm“, veraltet?

Der Begriff ist vielleicht nicht mehr up-to-date, aber immer noch gebräuchlich und der Regelungsgehalt verständlich.

- § 15 Absatz 6: Einzelfall in Siegen. Bitte um Erläuterung.

Die Universität Siegen möchte zwei Grundstücke, die an den Campus Adolf-Reichwein-Str. grenzen, erwerben, um mit eigenen Mitteln in Verbindung mit Fördermitteln einen Science Campus – Center for Cyber-Physical Interfaces – zu entwickeln. Hierzu soll auf den Flächen ein Laborgebäude errichtet werden, das zur Stärkung der eigenen Forschungsvorhaben im Bereich der Nanotechnologien genutzt werden soll. Auf den nicht für das Laborgebäude benötigten Restflächen des Campus werden forschungsintensive Unternehmen bzw. sogenannte Universitäts-Ausgründungen angesiedelt werden. Die Universität Siegen wird hierfür Erbbaurechte an universitätsnahe, forschungsintensive Unternehmen vergeben. Der Bau des Forschungsgebäudes ist geeignet, die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Universität Siegen zu steigern und liegt daher ebenso im Landesinteresse wie die Schaffung neuer, hochwertiger Arbeitsplätze durch die Ansiedlung forschungsintensiver Unternehmen. Ferner ist in diesem Kontext auch das fiskalische Interesse des Landes an der Vermarktung heutigen Brachlandes, das keine Einnahmen abwirft, zu nennen.

- § 22 Absatz 1 Nr.3 Haushaltsgesetz 2015: Wie ist die Umsetzung im Haushaltsvollzug?

Im Jahr 2015 wurde eine entsprechende Verpflichtung für die Ausstellung „Alibis: Sigmar Polke. Retrospektive“, Museum Ludwig, Köln, ausgesprochen.

- § 24 Absatz 3: Streichung des Absatzes im Haushaltsgesetz 2016, wie ist hier die aktuelle Situation? Ist der Absatz tatsächlich nicht mehr erforderlich?

Das Land hat im Juli 2014 mit Wirkung zum 31.12.2014 seinen Austritt aus der Flughafen Essen/Mülheim GmbH erklärt und gleichzeitig mitgeteilt, dass sich das Land auch nicht mehr an den jährlichen Zuschüssen zum Verlustausgleich beteiligen wird. Der Gesellschaftsvertrag sieht keine Regelung zu einer Nachschussverpflichtung der Gesellschafter vor, so dass das Land NRW nicht zur Zahlung des anteiligen Verlustausgleichs der FEM GmbH verpflichtet ist. Auch ein von den kommunalen Verwaltungen in Auftrag gegebenes Gutachten ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die FEM GmbH gegen das Land NRW keine Ansprüche auf Zahlung des anteiligen Verlustausgleichs oder Ansprüche, die aus einer Einstellung der Verlustausgleichszahlungen resultieren, hat.

- § 25 Absatz 1: Erläuterung der neuen Passage zur Budgeteinheit

Die Vorschrift wird um eine generelle Zuordnungsregel für Kapitel bei der Bildung von Budgeteinheiten ergänzt. Budgeteinheiten sind aufgrund der für sie geltenden besonderen Regelungen durch einen Haushaltsvermerk im Dispositiv zu kennzeichnen. Die Haushaltsvermerke sind nach der Kapitelbezeichnung auszubringen und wie folgt zu formulieren:

*"Das Kapitel des Ministeriums für XY ist eine Budgeteinheit im Sinne von § 25 Haushaltsgesetz."*

Bzw. bei noch vorzunehmender Überleitung im Haushaltsvollzug 2016:

*"Das Kapitel des Ministeriums für XY wird im Verlauf des Haushaltsjahres in eine Budgeteinheit im Sinne von § 25 Haushaltsgesetz übergeleitet."*

In der Regel entspricht ein Kapitel auch einer Budgeteinheit. Sollen weitere Kapitel einer Budgeteinheit zugeordnet werden, ist dies ebenfalls durch Haushaltsvermerke kenntlich zu machen. Bei der Budgeteinheit ist wie folgt nach der Kapitelbezeichnung zu formulieren:

*"Die Budgeteinheit XY umfasst die Kapitel 00 010 und 00 020."*

Korrespondierend ist für jedes zugeordnete Haushaltskapitel dort die Zuordnung zur Budgeteinheit durch einen entsprechenden Haushaltsvermerk kenntlich zu machen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich die Regelungen des § 25 Haushaltsgesetz – und hier insbesondere die Deckungsfähigkeiten innerhalb der Budgeteinheit – auch auf die zugeordneten Kapitel erstrecken.

- § 25 Absatz 2: Sinn der neuen Passage?

Mit § 25 Absatz 2 soll klargestellt werden, dass sich die Deckungsfähigkeit in den Budgeteinheiten ausschließlich nach dieser Vorschrift bestimmen soll. Davon abweichende oder entgegenstehende Haushaltsvermerke sollen nicht mehr anzuwenden sein, soweit nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vorschrift etwas anderes bestimmt wird. Dies soll nicht für Budgeteinheiten im Jahr der Umstellung gelten, so dass die Budgeteinheiten im Jahr der Umstellung abweichende oder entgegenstehende Haushaltsvermerke weiterhin nutzen können und erst im Folgejahr vom Vorrangverhältnis erfasst werden.

Die beabsichtigte Regelung der Deckungsfähigkeiten für Budgeteinheiten dient dem mit der Einführung von EPOS.NRW verfolgten Grundsatz der strikten Trennung von Ergebnis- und Transfermittelbudget. Durch die Abweichungsmöglichkeit von dieser Konkurrenzregel mittels ausdrücklicher textlicher Bezugnahme wird eventuell im Einzelfall bestehenden zwingenden Notwendigkeiten Rechnung getragen.

- § 26 Absatz 1: Kreditermächtigung für den BLB NRW in Höhe von 408 Mio. EUR. Wie kommt die Landesregierung auf diesen Betrag?

Die notwendige Nettokreditermächtigung für das Jahr 2016 in Höhe von 408 Mio. EUR wurde unter den übrigen planerischen Randbedingungen, z.B. Höhe der im Jahr 2016 geplanten Investitionen, ermittelt.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit stehen laut Finanzplan 926,2 Mio. EUR liquide Mittel zur Verfügung (Nr. 10\*). Für Investitionen werden 585,5 Mio. EUR (Nr. 17) benötigt, und für die Tilgung des Inneren Darlehens, für Umschuldungen und für den Zinsdienst benötigt der BLB NRW weitere 1.264 Mio. EUR (Nr. 19, 20, 21). Aus dem Abbau des Finanzmittelbestandes gegenüber dem Jahr 2015 ergeben sich liquide Mittel von rund 155,2 Mio. EUR. (Differenz aus Nrn. 23 und 24), so dass unterm Strich zusätzliche Mittel in Höhe von rund 768,1 Mio. EUR benötigt werden (Nr. 18). Diese können in Höhe von rund 162 Mio. EUR durch die Bruttokreditermächtigung für Umschuldungen nach § 10 BLBG und in Höhe von 198 Mio. EUR durch fortgeltende Kreditermächtigungen (§ 18 Abs. 3 LHO) abgedeckt werden, so dass letztlich eine zusätzliche (neue) Kreditermächtigung in Höhe von 408 Mio. EUR benötigt wird, um den Finanzbedarf zu decken.

(\*Die Nummerierung nimmt Bezug auf den Finanzplanentwurf auf Seite 201 des Haushaltsplanentwurfs für den Einzelplan des Geschäftsbereichs des Finanzministeriums - Einzelplan 12)

- § 28 Absatz 2: Erläuterung der neuen Passage

Nach der ursprünglichen Regelung verbietet das Besserstellungsverbot bei der Projektförderung die Gewährung von Zuwendungen an Zuwendungsempfänger, die ihre Ausgaben überwiegend aus öffentlichen Förderungen finanzieren und ihre Beschäftigten **im Projekt** besser bezahlen als vergleichbare Beschäftigte des Landes. Mit der Änderung soll der Anwendungsbereich des Besserstellungsverbot bei der Projektförderung dahingehend neu geregelt werden, dass auch der Zuwendungsempfänger gefördert werden darf, der seine Beschäftigten **im Projekt** besser stellt als vergleichbare Landesbeschäftigte. Die Höhe der Förderung wird jedoch auf die Höhe der an vergleichbare Beschäftigte des Landes gewährten Leistungen begrenzt (Kappung).

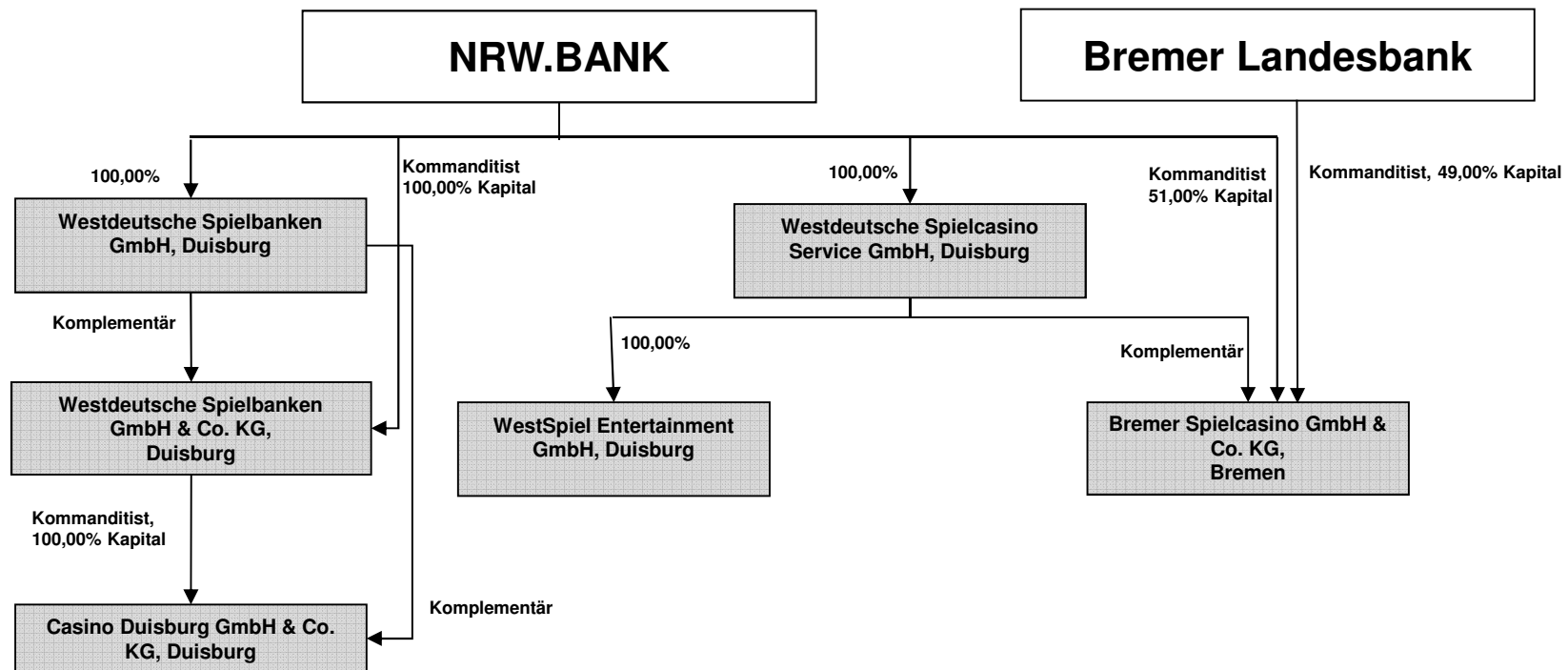
Die Frage, ob nach Beantwortungen der Fragen zum Haushaltsgesetzestext noch ein Berichterstattergespräch zu diesem Bereich erforderlich werden könnte, wurde zurückgestellt. Momentan wurde von keiner Fraktion ein konkreter Bedarf angemeldet.

---

Gudrun Zentis MdL  
Hauptberichterstatterin

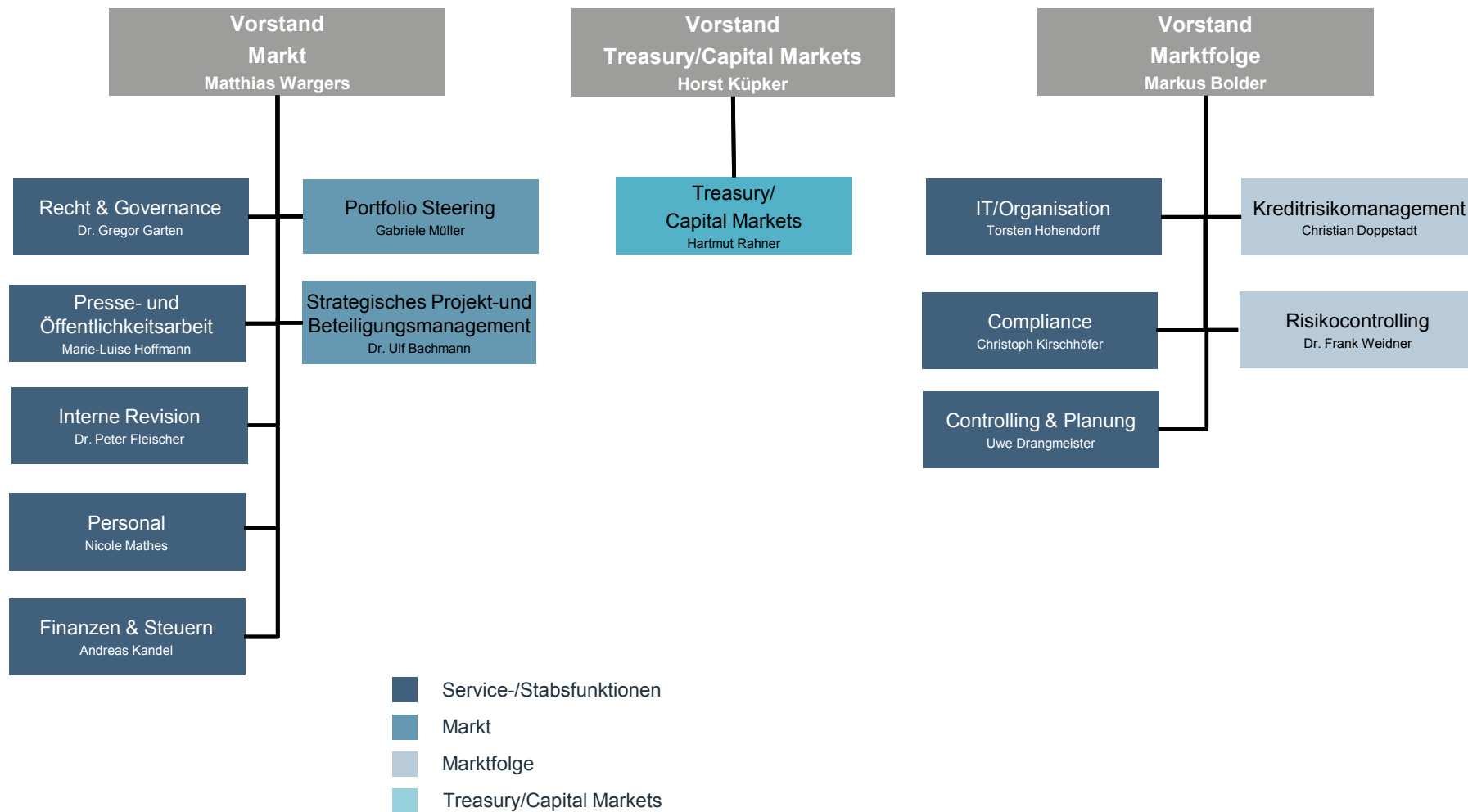


# WestSpiel-Gruppe: Gesellschaftsstruktur





# Organigramm EAA (per 1. November 2015)







# Organigramm Portigon AG

## Vorstand



001-10020  
Vorstandsvorsitzender

Hubert Beckmann  
(CEO)



001-10030  
Vorstandsmitglied

Dr. Peter Stemper  
(CFO und CRO)

Beckmann	
GB Audit	FB Balance Sheet Management
GB Corporate Services / Compliance	GB Generalsekretariat
GB Human Resources	New York <sup>1</sup> / London
GB IT-Abwicklung	
GB Restrukturierung	

Dr. Stemper	
GB Credit Services	GB Finance, Controlling & Steuern
GB Loan & Portfolio Management	GB Risk Services
GB Operations & Services <sup>2</sup>	PFS GmbH
APAC / EMEA <sup>3</sup>	

### Regionalverantwortung Portigon AG:

London: Beckmann  
New York: Beckmann  
APAC: Dr. Stemper  
EMEA: Dr. Stemper

<sup>1</sup> Branch Management New York (inkl. Local CFO, COO, HR, Risk Services)

<sup>2</sup> Operations international in Verantwortung der lokalen Branch Manager

<sup>3</sup> Branch Management APAC und EMEA (inkl. Local CFO / COO)

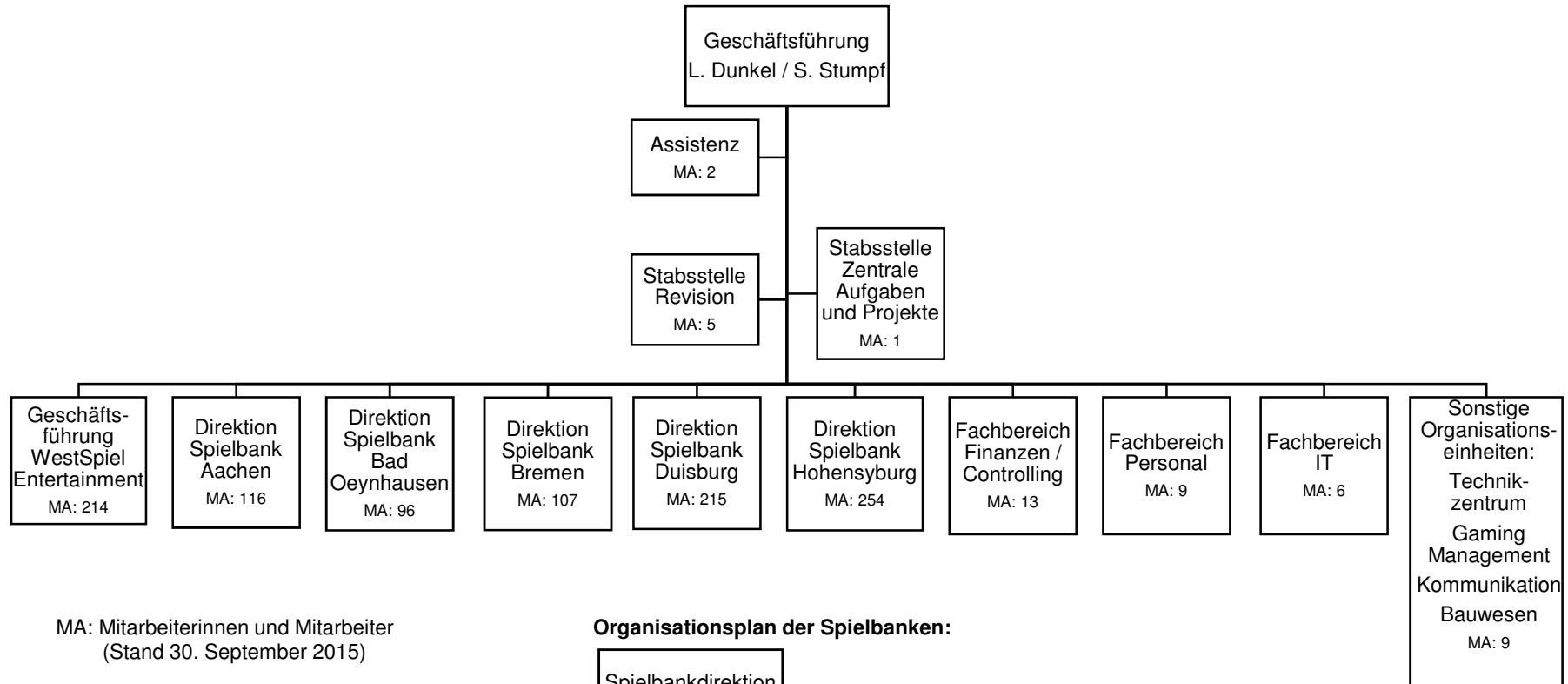
Stand: 8. September 2015

Gültig ab: 8. September 2015

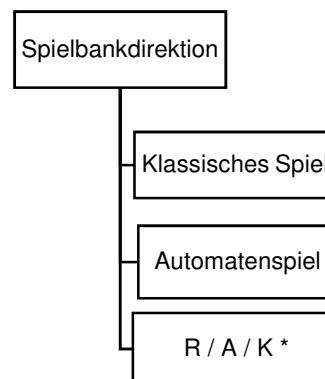
Quelle: Handbuch 101



# WestSpiel-Gruppe: Organisationsplan



## Organisationsplan der Spielbanken:



\* Rezeption / Automatentechnik / Kassen